

Es haben darauf nur solche Lehrer Anspruch, welche die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, deren Schule auch gewöhnlich bis 50 Kinder zählt. Lehrer an kleineren Schulen oder solche, die diese Bedingungen noch nicht erfüllt haben, können, auch wenn sie ständige Stellen verwalten, nur 120 Thaler jährlichen Gehalt verlangen.

Die freie Wohnung ist in dieses Minimaleinkommen nicht einzurechnen, das Einkommen von einem Kirchendienst aber nur insoweit, als es die Summe von 50 Thalern übersteigt.

Einem Hilfslehrer ist außer freier Wohnung, Heizung und Kost, oder einem diesfalligen von der Behörde genehmigten Aequivalente, wenigstens ein baarer Gehalt von 40 Thalern auszusetzen.

Wer die Bezüge eines Hilfslehrers zu gewähren habe, ob der Hauptlehrer oder die Schulgemeinde, das bestimmt die Behörde mit Rücksicht auf die Gründe, welche dessen Anstellung bedingen. Liegt der Grund in der Persönlichkeit des Hauptlehrers, so kann dieser nach Befinden angehalten werden, den Aufwand für den Hilfslehrer ganz zu übertragen.

Eine Verminderung des mit einer Schulstelle verbundenen Einkommens darf nur nach vorgängigem Gehör des Collators und mit Genehmigung des Cultusministeriums vorgenommen werden.

§. 2.

Das Einkommen ständiger Lehrer, welche die Zahl von 50 Schülern unterrichten, ist durch Zulagen, welche die Schulgemeinde, bei deren Unvermögen die Staatscasse zu gewähren hat, folgendermaßen zu erhöhen: nach einer Dienstzeit, die jedoch nur erst vom erfüllten 25. Lebensjahre des Lehrers zu rechnen ist,

| | |
|----------------------|-------------|
| von 5 Jahren bis auf | 180 Thaler, |
| = 10 = = = | 210 = |
| = 15 = = = | 240 = |

Der Gehalt ständiger Lehrer an Schulen von weniger als 50 Kindern soll in den angegebenen drei Stadien ihrer Dienstzeit auf 130, 140 und 150 Thaler erhöht werden.

Es haben jedoch auf diese Zulagen, bei welchen das ganze Einkommen von einem Kirchendienste mit in Anrechnung kommt, nur solche Lehrer Anspruch, die bei untadelhafter Auf- führung durch ihre Leistungen im Amte vollständig befriedigen.

Lehrer, welche eine Beförderung in eine einträglichere Stelle ohne hinreichenden Grund ablehnen oder einer solchen Hindernisse in den Weg legen, verlieren dadurch den Anspruch auf Gehaltszulage.

Collatoren dürfen in höher besoldete Schulstellen nur solche Lehrer berufen, welche nach ihrem Dienstalter einen Anspruch auf den Gehalt haben, den die Stelle gewährt. *)

Der Bericht fährt Seite 467 so fort:

Bei Begutachtung der einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs sieht sich die Deputation genöthigt, die §§. 1 und 2 zusammenzufassen. Beide stehen in unmittelbarem Zusammenhange, namentlich insofern, als die bei selbigen zu fassen-

den Beschlüsse wiederum in nächster Beziehung zu der Bewilligung oder Ablehnung des gegen frühere Finanzperioden erhöhten Postulats stehen, welches die Staatsregierung in der Budgetvorlage sub Pos. 66 d. zu Unterstützung des Volksschulwesens gestellt hat. Auch in den Regierungsmotiven Seite 595 wird auf dieses erhöhte Postulat Bezug genommen, und die Deputation hält es unter diesen Umständen für angemessen, der verehrten Kammer nicht nur eine kurze Uebersicht der zeither zu Unterstützung der Volksschulen aus Staatscassen erfolgten Bewilligungen und deren Verwendung zu geben, sondern hierbei zugleich auch mit der Gründe zu gedenken, durch welche die hohe Staatsregierung das in der fraglichen Beziehung für die laufende Finanzperiode erhöhte Postulat unterstützt hat.

Obgleich, wie wir schon oben erwähnten, nach §. 29 des Gesetzes vom 6. Juni 1835 die zu Errichtung und Erhaltung einer Volksschule benötigten Mittel lediglich von den betreffenden Schulgemeinden aufgebracht werden sollen, so hat sich doch die Staatsregierung gemüßigt gesehen, zeither für alle Finanzperioden ein besonderes Postulat zu Unterstützung der Volksschulen (sub Pos. 66 d. des Ausgabebudgets, Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts) zu stellen.

Für die Finanzperiode 1837 waren zu diesem Endzweck, nämlich: zu Verbesserung des Einkommens der Volksschullehrer, zu Entschädigung bei Ausschulungen und zu Unterstützung einiger Sonntagschulen,

15,000 Thaler

jährlich bewilligt worden; nachdem die Staatsregierung in den zu der Budgetvorlage gegebenen Erläuterungen angeführt hatte, daß

„mit den zu Verbesserung des Einkommens für die Volksschullehrer bisher ausgesetzten 10,000 Thaler jährlich nicht auszureichen gewesen sei, um den Gehaltsbestimmungen des Volksschulgesetzes Genüge zu leisten, und eine große Anzahl von Gemeinden des Landes sich außer Stande befinden würde, der Vorschrift §. 39 des Volksschulgesetzes nachzukommen, wenn ihnen nicht aus Staatsmitteln zu Hülfe gekommen würde.

cf. S. 257. Abthl. I. 1. Bd. Landt.-Acten 1837.

Für die Finanzperiode 1840 — 42 wurden zu demselben Zweck jährlich

14,000 Thaler

postulirt und diese Summe „bei der Fortdauer der bereits schon früher als unabweisbar erkannten Bevormortungsgründe“ (cf. Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer Seite 589, Ebd.-Act. de ao. 1840, Beilage zur III. Abtheil.) als Berechnungsquantum bewilligt.

Für die Finanzperiode 1843 erfolgte die Bewilligung derselben Summe von

14,000 Thaler,

nachdem sich die Finanzdeputation der zweiten Kammer dahin ausgesprochen hatte:

daß dieses Postulat bei der Fortdauer des Bedürfnisses keinem Zweifel unterliege.“ (cf. Seite 427, Beil. zur III. Abthl. 2. Bd. Landt.-Acten pro ao. 1843).

Für die Finanzperiode 1844 wurden mit Bezugnahme auf einen ständischen, von zahlreichen Petitionen um Ver-

*) Die Motive zu den einzelnen Paragraphen f. R.-M. II. R. Nr. 78 S. 1697 flg. und Nr. 79 S. 1726.